

## **Erläuterungen Zielgruppen BW-e-Gutschein**

### **Carsharing**

Carsharing ist die organisierte, gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen. Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Rechtsform der Anbieter organisiert ist. Jedem Bürger, jeder Bürgerin muss die Möglichkeit gegeben sein, das öffentlich zugängliche System (zum Beispiel durch Anmeldung) nutzen können. Auf einen exklusiven Teilnehmerkreis begrenzte Carsharing-Systeme sind nicht förderfähig.

Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt.

### **Pflege- und Sozialdienst**

Pflege- und Sozialdienste sind Anbieter ambulanten (häuslicher) Versorgung/Behandlung von pflegebedürftigen Personen.

Es spielt dabei keine Rolle, in welcher Rechtsform der Anbieter organisiert ist.

### **Lieferverkehr**

Unter "Lieferverkehr" ist der geschäftsmäßige Transport von Sachen von oder zu Gewerbetreibenden sowie von oder zu sonstigen Kunden eines Gewerbetreibenden zu verstehen. Zum Lieferverkehr zählen auch Fahrten von Handwerkern und Baufahrzeuge, die als Werkstattwagen oder zum Transport von Werkzeugen oder Material eingesetzt werden und unbedingt vor Ort sein müssen.

Dienstleister wie z.B. Friseur oder Musiker gehören nicht zum Kreis der Gewerbetreibenden mit Lieferverkehr.

### **Wach- und Sicherheitsdienst**

Wach- und Sicherheitsdienste sind Unternehmen des infrastrukturellen, technischen und kaufmännischen Gebäudemanagements mit Aufgaben z. B. des Objektschutzes, des Empfangsdienstes oder Kontrolldienstes.

### **Medizinischer Dienst**

Unter medizinischen Diensten werden alle Dienste verstanden, die zur gesundheitlichen Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten oder Verletzungen bei Menschen dienen. Darunter fallen insbesondere auch Hebammen, Apotheken und Physiotherapeuten.

### **Kommunaler Betrieb**

Antragsberechtigt sind kommunale Betriebe (z. B. Stadtwerke, Entsorgungsbetriebe etc.) mit mindestens 50 % kommunalem Besitzanteil.